

AGOT-NRW e.V. – Ratiborweg 3 – 40231 Düsseldorf

An die Kinderschutzkommission des
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

Landtag NRW

AGOT-NRW e. V.
Nina Hovenga
0211 23 94 57 85
0151 4636 4636
Nina.Hovenga@agot-nrw.de

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen der Kinderschutzkommission

Datum: 18.08.2020

„Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls gehört zu den Maximen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, an denen das pädagogische Handeln der Fachkräfte ausgerichtet ist.

Über die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes und zum Kinderschutz im SGB VII hinaus gewährleisten die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit die Thematisierung und den bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. In der offenen Arbeit schaffen wir sichere Orte für Kinder und Jugendliche durch ein breites Spektrum institutionalisierter Maßnahmen: Vom pädagogischen Konzept über die Implementierung in Kommunikationswege hin zu verpflichtenden Inhalten von Aus- und Fortbildung für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen zieht sich Kinderschutz wie ein roter Faden durch alle Bereiche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Am wirksamsten schützt die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen indes vor sexualisierter Gewalt durch die Stärkung von jungen Menschen und die Förderung ihrer Entwicklung. Auf den Punkt gebracht: Kindern und Jugendlichen vorleben, dass ihr Körper und ihre Seele nur ihnen selbst gehören. Junge Menschen in die Lage versetzen, Grenzverletzungen wahrzunehmen und artikulieren zu können. Unsere Werkzeuge: Beziehungsarbeit und Partizipation. Mitarbeitende der Offenen Arbeit sind Sprach- und Handlungsfähig und kreieren eine Atmosphäre, die Vertrauen schafft und „scheinbar Unsagbares ansprechbar“ macht.

Die Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls findet innerhalb der AGOT-NRW maßgeblich auf der Ebene der vier Trägergruppen statt.

Mitglieder:

ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.
Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen ELAGOT-NRW
Falken Bildungs- und Freizeitwerk NRW e.V.
Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V.

Bankverbindung:
KD-Bank
IBAN: DE 54 3506 0190 1014 4190 19
BIC: GENODED1DKD

Sie erhalten zur Beantwortung Ihrer Fragen daher jeweils die Positionen der vier AGOT-Mitgliedsorganisationen:

- ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.
- Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW
- Falken Bildungs- und Freizeitwerk NRW e. V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW e. V.

Mit freundlichen Grüßen



Christopher Roch
(Vorsitzender)



Rückmeldung des ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V. als eine Trägergruppe der Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW (AGOT-NRW e.V.) zur

**Schriftlichen Anhörung von Sachverständigen
Kinderschutzkommission
„Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“**

Fragenkatalog

1. Inwiefern sind auf kommunaler Ebene und auf Landesebene schlüssige Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen, Vereinen, Verbänden und anderen Nichtregierungsorganisationen (NGO) etabliert? Wann sind sie mit welchem fachlichen Hintergrund erarbeitet worden und wie oft werden diese Konzepte überprüft?

Im ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V. sind Mitglieder unterschiedlicher Trägerschaft organisiert: viele freie Träger, aber auch kommunale und konfessionelle Träger. Die breite Vielfalt erschwert allgemeingültige Antworten; so sind viele der Träger in die Präventionskonzepte des Paritätischen, der Konfessionellen Verbände und Kommunen eingebunden, andere haben eigene umfassende Konzepte, alle sind in die Umsetzung der Regelungen nach § 8a und § 72a SGB VIII eingebunden. Alle geförderten Einrichtungen haben verbindliche Vereinbarungen mit der örtlichen Jugendhilfe, die sie u.a. zur Risikoanalyse, Vorlage von Führungszeugnissen und Entwicklung eines Schutzkonzeptes verpflichten, häufig begleitet von Beratungen und Fortbildungen durch speziell ausgebildete Kinderschutzfachkräfte der Verbände oder Kommune.

2. Wie flächendeckend sind bewährte Präventionskonzepte in den Kommunen NRW etabliert? Wie funktionieren die überregionale und landesweite Kooperation und Kommunikation? Wie viele Kinder und Jugendliche in NRW werden durch solche Konzepte erreicht?

Im ABA Fachverband selbst sind ca. 450 Mitglieder organisiert, davon etwa 250 Einrichtungen. Die überregionale und landesweite Vernetzung und Kommunikation findet über Zusammenschlüsse in Arbeitsgemeinschaften auf allen Ebenen statt. Präventionskonzepte der Träger und Kommunen sind in unterschiedlicher Tiefe breit etabliert, müssen aber auch in Hinblick auf veränderte Rahmenbedingungen immer wieder aktualisiert werden; so galt es in den letzten Jahren verstärkt, geflüchtete Kinder und Familien mit zu erreichen. Aus Sicht des ABA Fachverbandes

ist es weniger sinnvoll, weitere (konkurrierende) Präventionskonzepte auf den Weg zu bringen als die vorhandenen Instrumente kritisch weiterzuentwickeln, zu vernetzen und noch stärker in der Praxis zu verankern. Der ABA Fachverband unterstützt die Prozesse insbesondere im Hinblick auf die Verankerung und gelebte Ausgestaltung der Schutzkonzepte.

Die Frage der tatsächlichen Erreichung der Kinder und Jugendlichen selbst (über reine Teilnahme/Einrichtungsbesuche hinaus) lässt sich nur unzureichend beantworten. Zu fragen ist hier für die Offene Arbeit auch, wie häufig Kindesschutzthemen von den Fachkräften im Alltag mit Kindern und Jugendlichen aufgegriffen werden, anlassbezogen und auch ohne Anlass. Die Stärkung und Förderung der Kinder und Jugendlichen, der Wahrnehmung ihres Körpers und ihrer Grenzen, die Befähigung zur Interessensartikulation und -Durchsetzung sowie ihre Beteiligung und Stärkung der Selbstwirksamkeit sind genuine Bestandteile des Alltags in den Einrichtungen und nach wie vor völlig unterschätzte präventiv wirksame Faktoren.

3. Gibt es integrierte Präventionskonzepte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW und anderen Bundesländern? Wie sind die Konzepte in anderen Bundesländern zu bewerten und wie stellt sich der direkte Vergleich der Bundesländer dar?

„Im Unterschied zu vielen anderen freiwilligen sozialen Leistungen erreicht die OKJA in hohem Maße benachteiligte Kinder und Jugendliche und kann schon dadurch präventive Wirkung entfalten. Im Fachdiskurs der OKJA stößt der Präventionsgedanke dennoch auf erhebliche Bedenken, weil man das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen nicht von vornherein als risikobehaftet und gefährdet betrachten möchte... Einrichtungen und Angebote der OKJA werden in kommunalen Präventionsnetzwerken bislang nicht ausreichend beachtet. Ihre Leistungen sollten stärker wahrgenommen und eingebunden werden, ohne aber ihre Grundausrichtung damit zu unterlaufen“

Das Konzept der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geht davon aus, junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre autonome Lebensführung zu stärken.

„Aufgrund ihrer präventiven Wirkung und der hohen Zahl der erreichten Kinder- und Jugendlichen sowie des ganz eigenen Profils der OKJA könnte sie jedoch wichtiger Teil der kommunalen Präventionsketten sein.“ (vgl. Maria Icking, Ulrich Deinet: „Offene Kinder- und Jugendarbeit und Prävention Möglichkeiten und Grenzen“ Herausgeber: FGW – Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung e.V., Düsseldorf 2017).

Wichtig ist festzuhalten, dass die Offene Kinder- und Jugendarbeit erhebliches präventives Potential hat. Es ist aber nicht ihre originäre Aufgabe und schon gar nicht ihre alleinige Daseinsberechtigung.

Bislang werden Einrichtungen und Angebote der OKJA in Präventionsnetzwerken kaum wahrgenommen und sind nur in wenigen Kommunen ausreichend integriert.

Zum Vergleich mit anderen Bundesländern liegen uns keine gesicherten Erkenntnisse vor.

4. Welche Präventionsstrategien gibt es in Kinder- und Jugendhilfe sowie in Schulen und Sportstätten/-vereinen in NRW und seinen Kommunen gegen mögliche Kindeswohlgefährdung?

Nahezu in allen Bereichen in denen mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich und hauptberuflich gearbeitet wird, wurden in den letzten ca. 10-15 Jahren im Sinne von Präventionsstrategien

Schutzkonzepte auf Verbandsebene erarbeitet. Insbesondere die Dachverbände haben sich hiermit stark beschäftigt. Die meisten Verbände schulen seitdem ihre ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen zu Themen, wie Kinderschutzverfahren – Schutzauftrag und Handeln bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII.

Einige haben präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch in der Einrichtung entwickelt und verfügen über einrichtungsbezogene, sexualpädagogische Konzepte.

Institutioneller Kinderschutz soll durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, durch Ehrenkodex/persönliche Erklärung zum Kinderschutz und durch einrichtungsbezogene Risikoanalysen und Beschwerdemanagement gewährleistet werden.

Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Schutzkonzepte vorhanden, aber nicht gelebt oder vermittelt werden.

Kinderschutz ist mehr als das Entdecken von Gefahrenfällen und das damit verbundene Einleiten von Hilfemaßnahmen. Die Weiterentwicklung des Kinderschutzes bedarf eines verstärkten Verständnisses von Beziehungsarbeit sowie der Partizipation von Kindern und Eltern. In diesem Zusammenhang kann die Offene Kinder- und Jugendarbeit eine bedeutende Stellung einnehmen. Die Beteiligung von jungen Menschen, die Möglichkeit aktiv an Entscheidungsprozessen teilzuhaben, und die Beziehungsarbeit der Fachkräfte mit Kindern und Eltern weist die Offene Kinder- und Jugendarbeit als Expertin im Kontext des (präventiven) Kinderschutzes aus. Auch das beste Präventionskonzept kommt nicht ohne die Einbeziehung der Kinder aus. Die Strategie der Offenen Arbeit setzt daher neben Verfahren, Strukturverbesserungen der Einrichtung und dem Setzen von Verhaltensstandards für Mitarbeiter*innen auf Empowerment, also die aktive Stärkung der Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört auch, dass die Kinder dazu ermutigt werden, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen, zu setzen und einzufordern.

5. In welcher Weise stellen der organisierte Sport und die Sportvereine sowie Jugendverbände (z.B. Pfadfinder, Landjugend, Jungschützen, etc.) und die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sicher, dass sexualisierte Gewalt thematisiert und verhindert wird?

Verbindliche Vereinbarungen der Träger von Kinder- und Jugendeinrichtungen mit der Örtlichen Jugendhilfe sind Voraussetzung für finanzielle Förderung und den Erhalt von Zuschüssen.

Aus- und Fortbildungen von Haupt- und Ehrenamtlichen im Kontext Kinderschutz, die Erstellung von Verhaltensregeln (etwa zu Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakt, Sprache und Wortwahl, Umgang mit Social Media, Schutz der Intimsphäre oder Verhalten auf Freizeiten), die Vernetzung mit Beratungsstellen, die Einrichtung von Beschwerdewegen, Interventionsregeln und die Erarbeitung von einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten sowie ein respektvolles Miteinander sind Standard in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Aus Sicht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geht es aber nicht nur um die Sicherstellung entsprechender Verfahrensstandards und Strukturen. Wichtig ist auch die immer wieder neue Befähigung der handelnden Akteur*innen vor Ort zur Sensibilisierung der Wahrnehmung, die regelmäßige Risikosuche in den eigenen Wahrnehmungs- und Handlungsroutinen, die Weiterentwicklung von Einschätzungsinstrumenten sowie die praxisnahe nicht nur auf Einhaltung von Verfahren gerichtete Qualifizierung der Fachkräfte.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wirkt Tabuisierung, Verharmlosung und der Verschleierung von sexualisierter Gewalt bewusst entgegen und stellt sich gegen einen leichtfertigen Umgang mit Grenzverletzungen und so genanntes „Victim Blaming“ – auch im Bereich digitaler Kommunikation. Sie vermittelt darüber hinaus, welche Rechte Kinder und Jugendliche haben und unterstützt sie diese zu artikulieren. Sie fragt Kinder und Jugendliche nach ihrem Wohlbefinden und versucht dies auch nonverbal wahrzunehmen. Sie schafft damit auch einen Rahmen zur Thematisierung für die Zielgruppe, ermutigt und vermittelt positive Standards.

6. Inwiefern sind Kitas, Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf unterschiedliche Täterstrategien und Fälle häuslichen Missbrauchs vorbereitet und welche Handlungsmöglichkeiten haben sie zur Hand?

Schulungen zum Kinderschutz obliegen den Verbänden und Trägern, jedoch gibt es überall Vereinbarungen mit der Örtlichen Jugendhilfe zu Kinderschutzverfahren – Schutzauftrag und Handeln bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII, z.B. Verpflichtung zu Fachberatung oder Mitteilung an das Jugendamt bei gewichtigen Anzeichen für Kinderwohlgefährdung.

Es ist bemerkenswert, dass es fast flächendeckend in den Kinder- und Jugendeinrichtungen durch aus geeignete Verfahren und Strukturen gibt, dennoch aber vergleichsweise wenig Kinderschutzgefährdungen etwa aus den Kontexten Familie/ Peers auffallen und nach wie vor von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Es muss insofern davon ausgegangen werden, dass die OKJA zwar gut vorbereitet ist, dieses Wissen aber nicht in ausreichendem Maße handlungsleitend umsetzen kann, weil es in der Praxis nicht so einfach ist Missbrauchstatbestände wahrzunehmen bzw. Signale als solche zu identifizieren und/oder noch zu wenig Achtsamkeit/ Sensibilität ausgebildet ist.

Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf Wahrnehmung und Bewertung von Verdachtsfällen bieten sich der OKJA durch die Beziehungsarbeit, die Freiwilligkeit der Teilnahme, Setzung von thematischen Impulsen, das Setting von offenen aber geschützten Räumen, Gesprächsangebote und den Aufbau von Vertrauen sowie die Stärkung der Kinder. Weitergehende Handlungsmöglichkeiten bei Erhärtung von Verdachtsfällen sind ausreichend über die einschlägigen Schutzkonzepte und Verfahrensstandards sowie die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ gegeben.

7. Was kann Schule von Jugendhilfe lernen, was kann Jugendhilfe von Schule lernen, wenn es um die Prävention sexualisierter Gewalt geht?

Schule hat gegenüber der Jugendhilfe den Vorteil, dass sie alle Kinder jeder Jahrgangsstufe erreichen kann. Jugendhilfe dagegen hat ein differenziertes Spektrum von Ansätzen und Hilfen.

Die Vernetzung der unterschiedlichen Akteur*innen, die mit Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen arbeiten – z.B. im Rahmen der Präventionsketten – ist ein wichtiger Baustein, um z.B. frühzeitig Übergriffe festzustellen. Innerhalb der jeweiligen Strukturen scheint hier vieles bereits verankert. Strukturübergreifend erkennen wir aber noch Potential!

8. Sind die etablierten und anerkannten Strukturen zur Erlangung der JuLeiCa als Vorbild denkbar für andere Bereiche, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird?

Für den ehrenamtlichen Bereich kann JuLeiCa als Vorbild dienen, jedoch haben andere Bereiche wie der Sportbereich ähnliche Modelle bei der Schulung von Übungsleitern. Bei den hauptberuflich Tätigen muss es Teil der Ausbildung/Studium sein und regelmäßig in Fort- und Weiterbildungen aufgefrischt werden.

Die Strukturen zur Erlangung der JuLeiCa können nur bedingt Vorbild sein für andere Bereiche, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Die JuLeiCa dient Jugendleiter*innen zur Legitimation (gegenüber Teilnehmenden und deren Eltern, aber auch gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen). Insofern geht sie in Hinblick auf Kinderschutz formal nicht weit über die Vorlage eines Führungszeugnisses hinaus.

Die Bedingungen zur Erlangung der JuLeiCa umfassen derzeit (mind.) 30 Zeitstunden praktische und theoretische Qualifizierung (plus erste Hilfe-Kurs); darin sind bereits „Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes“ enthalten. Die JuLeiCa-Ausbildung kann also bestenfalls eine erste Grundsensibilisierung zum Kinderschutz bieten. Im Mittelpunkt der Qualifizierung stehen darüber hinaus die Basics der Jugendarbeit, praktische Fähigkeiten wie Anleitung von Jugendgruppen und Methoden des Arbeitsfeldes. Hierfür ist das Instrument geeignet.

Es steht allerdings zu befürchten, dass mit der Übertragung in andere Arbeitsfelder und selbst bei einer leichten Ausweitung des Kinderschutzanteils weniger echte Qualifizierung als Scheinsicherheit erzeugt wird, die per Card beglaubigt wird.

9. Welche Aufgabe kommt der Polizei bei der Prävention und Abwehr sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu?

In allen Bereichen sollten Personen tätig sein, die über entsprechendes Wissen über sexualisierte Gewalt verfügen und sich somit besser über Fälle und folgende Maßnahmen austauschen können.

Ein gutes Zusammenspiel zwischen den unterschiedlichen mit Kindern und Jugendlichen agierenden Akteuren ist sehr wichtig, wobei auch die Polizei dabei sein muss. Die Polizei hat bereits gute Konzepte, Broschüren und Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche, Eltern und Fachleute richten. Dies kann noch weiter ausgebaut werden. An Konzepten gemeinsamer Fortbildungen (Multistakeholder-Schulungen) zwischen Jugendarbeit, Polizei und Jugendamt sowie Kinder- und Jugendtherapeut*innen sollte gearbeitet werden. Erst wenn es gelingt, aus der jeweiligen beruflichen Perspektive Erfahrungen und Einschätzungen zusammenzutragen und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, ist ein umfassender Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen.

Bei der Abwehr sollte vor allem zeitnah Material mit kinderpornographischen Inhalt aufgespürt und polizeilich verfolgt werden.

Wichtig ist, dass Zeugenbefragungen von Kindern kindgerecht gestaltet werden, durch hierin geschulte Polizeibeamt*innen bzw. Hinzuziehen von Psycholog*innen.

10. Welche Rolle kann das Gesundheitswesen bei der Prävention sexualisierter Gewalt gegen

Kinder spielen?

Das Gesundheitswesen sollte sich auch als Ansprechpartner für dieses Thema gegenüber Eltern und Kindern positionieren und insbesondere ausreichend Möglichkeiten für die Bewältigung von Folgen zur Verfügung stellen.

Kinder- und Jugendärzt*innen sollten Teil der Präventionsnetzwerke sein. Eine wichtige Voraussetzung für eine Kultur der Aufmerksamkeit ist der Erhalt von spezialisierten Kinder- und Jugendärzt*innen, bzw. der Kinderpflege. Wer gewohnt ist mit Kindern und Jugendlichen zu kommunizieren, kann spezifische Anzeichen besser einordnen, bewerten und aufgreifen.

Eine verbindliche Zusammenarbeit des Gesundheitswesens, nicht nur mit dem Jugendamt und der Polizei, sondern auch mit Fachkräften aus der Jugendarbeit, kann dazu beitragen nicht nur einzelnen Kindern und Jugendlichen schneller zu helfen, sondern auch Strukturen von organisiertem Kinderhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu entdecken. Der offene Austausch von Beobachtungen und Verdachtsmomenten muss möglich werden.

11. Welche Strategien müssen in NRW verbessert und implementiert werden?

Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung und das Setzen von Standards sind wichtig, aber kein Selbstzweck. Die Vorlage von eintragsfreien Führungszeugnissen etwa gibt Anhaltspunkte, aber keine Sicherheit und darf nicht den sensiblen Blick auf Verhaltensweisen und Prozesse in der Praxis vor Ort ersetzen. Strategieverbesserungen in NRW sollten daher auf dem Schwerpunkt Aus- und Fortbildung liegen und hierbei noch mehr Wert auf das Wahrnehmen, Erkennen und Bewerten von Kinderschutzgefährdungen offline und online legen. Kinderschutz muss ein vorrangiges politisches Ziel sein. Dies kostet Geld, das in Prävention, spezialisierte Beratungsstellen und flächendeckende Fortbildungen investiert werden muss.

12. Welche Aktivitäten könnte und sollte das Land im Hinblick auf die unterschiedlichen Akteure (Kita, Schule, Justiz, Gesundheitswesen, Polizei, Kinder-/Jugendhilfe, Kinder-/Jugendarbeit) entfalten, um die Prävention von Kindeswohlgefährdungen und von sexualisierter Gewalt zu verbessern

Insbesondere halten wir die ureigene und auch im Hinblick auf Prävention wichtige Aufgabe der OKJA zur Stärkung der Kinder für essentiell. (siehe 4.) Dafür braucht es auf allen Ebenen entsprechende Ressourcen in Form von Personal, Zeit und Finanzen. Diese Ressourcen müssen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auch durch finanzielle Förderung des Öffentlichen Trägers ermöglicht werden, wenn die Fachkräfte und Träger ernsthaft dazu in die Lage versetzt werden sollen.

Eine wesentliche Unterstützungsleistung des Landes wäre die Stärkung der Kinder als Rechtssubjekt und insofern das aktive Vorantreiben der Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz

Das Hinwirken auf einheitliche und von allen mitentwickelte und getragene Konzepte sowie ein Verständnis von *gemeinsamen* Kinderschutz mit berufsfeldbezogenen Angeboten ist nötig. Der Ausbau von Fortbildungsveranstaltungen für alle Berufsgruppen, auch Arbeitsfeldübergreifend wäre hilfreich.

Rückmeldung der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW (ELAGOT NRW) als eine Trägergruppe der Arbeitsgemeinschaft Offenen Türen NRW (AGOT NRW e.V.) zur Schriftlichen Anhörung von Sachverständigen der Kinderschutzkommission

„Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“

Vorab zur ELAGOT NRW:

- Die ELAGOT NRW ist eine **landeszentrale Trägergruppe für circa 480 evangelische Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW**. Im Feld arbeiten circa **800 hauptberuflich Mitarbeitende**, davon ca. 300 in Vollzeit.
- Unter den „**Offenen Türen**“ finden sich Kleinsteinrichtungen mit wenigen Quadratmetern Fläche bis hin zu großen Häusern der Offenen Türen mit mehreren Etagen für die Evangelische Offene Kinder- und Jugendarbeit (EvOKJA). Unter ihnen finden sich hauptamtlich wie ehrenamtlich geleitete Einrichtungen.
- Die ELAGOT NRW unterhält eine Geschäftsstelle in Düsseldorf mit zwei pädagogischen Referent*innen, die den Landesteilen zugeordnet sind (Westfalen-Lippe, Rheinland).
- Sie **berät und vernetzt** Träger und Fachkräfte der Evangelischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Unter anderem richtet sie Fachtage und Fortbildungen aus und weist durch Veröffentlichungen auf Themen hin. Der ehrenamtliche Vorstand vertritt die Interessen der EvOKJA in den weltlichen und evangelischen Strukturen. Sie ist Teil des Jugendverbands der **Ev. Jugend NRW (AEJ-NRW)**.

Fragenkatalog

- 1. Inwiefern sind auf kommunaler Ebene und auf Landesebene schlüssige Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen, Vereinen, Verbänden und anderen Nichtregierungsorganisationen (NGO) etabliert? Wann sind sie mit welchem fachlichen Hintergrund erarbeitet worden und wie oft werden diese Konzepte überprüft?**

In den Jugendverbänden der Evangelischen Kirchen in NRW – die Evangelische Kirche von Westfalen, die Evangelische Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche – findet ein erarbeitetes **Konzept Anwendung**, das in einer **Handreichung** für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexualisierter Gewalt unter dem Titel „**ermutigen – begleiten - schützen**“ zuletzt 2020 überarbeitet und umfassend ergänzt wurde. Sie erscheint voraussichtlich im September 2020 neu.



Die Handreichung will **dazu beitragen, dass alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit mehr Handlungssicherheit gewinnen**. Es wurde mit dem Thema sexualisierte Gewalt im weiten Feld des Kinderschutzes/der Kindeswohlgefährdung mit dieser Handreichung ein Schwerpunkt gesetzt. Sie **dient Mitarbeitenden in den Einrichtungen der Evangelischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit vor Ort als Orientierung und als Handlungsleitlinie**.

Durch entsprechende **Ausgestaltungen von Arbeitsverträgen und Dienstvereinbarungen** werden die Konzepte **arbeitsrechtlich** tragend. In **Verträgen, Vereinbarungen und Förderplänen**, die in

kommunalen Kontexten ge- und beschlossen werden, bekommt das Wohl von Kindern und Jugendlichen ebenfalls einen **hohen Stellenwert**. So sind mitunter Verhaltenskodizes und Verpflichtungserklärungen Teil der Anerkennung als förderfähige Einrichtung.

Die regelmäßige **Überprüfung und Weiterentwicklung** der Konzepte sind in diesen selbst festgeschrieben. Eine fachliche Begleitung der Einrichtungen findet im Bedarfsfall durch die Kreis- und Landesebene der Strukturen der Ev. Kirchen und der Ev. Jugend statt. Die ELAGOT NRW ist Teil dieser Landesebene. Und auch **in den kommunalen Strukturen der Jugendamtsbezirke** finden unterschiedliche Prozesse statt, an denen evangelische Einrichtungen beteiligt sind.

In den einzelnen Landeskirchen sind nach Vorgaben aus der Evangelischen Kirche in Deutschland **Gesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**¹ beschlossen worden. In der Evangelischen Jugend und im Rahmen der Offenen Arbeit werden die Eckpunkte der Gesetze und vor allem die Erstellung von Schutzkonzepten aktuell umgesetzt.

Kernpunkte des Kirchengesetzes sind:

1. Begriffsbestimmung: Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauches und einheitlicher Standards in der EKD wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ als Synonym zur bisherigen Verwendung des Begriffs „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ etabliert. Das Gesetz definiert in § 2 ausdrücklich, dass sexualisierte Gewalt auch schon bei Verhalten vorliegen kann, das die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschreitet.

2. Unter Mitarbeitenden versteht das Gesetz immer sowohl beruflich wie auch ehrenamtlich Tätige.

3. Abstinenzgebot: Für Mitarbeitende wird im Abstinenzgebot nun ausdrücklich geregelt, dass sexuelle Kontakte bei Bestehen besonderer Macht-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse unzulässig sind.

4. Meldepflicht: Allen Mitarbeitenden obliegt eine Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verletzung des Abstinenzgebotes. Zur Einschätzung eines Verdachtes können sich Mitarbeitende beraten lassen.

5. Schutzkonzepte: Alle kirchlichen Körperschaften werden verpflichtet, für ihren Bereich ein auf ihre konkrete Situation passendes Schutzkonzept zu erarbeiten. Bestandteile eines Schutzkonzeptes sind unter anderem: eine Risikoanalyse, Fortbildungen ALLER (s.o.) Mitarbeitenden zu angemessenem Nähe- und Distanzverhalten, Täterstrategien, Prävention u. a., Erarbeitung eines Interventions- bzw. Notfallplans. Um den notwendigen Fortbildungsbedarf decken zu können, lassen die Kirchenkreise und landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen derzeit bereits Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gemäß des EKD-Konzeptes „Hinschauen. Helfen. Handeln“ ausbilden.

6. Einstellungsausschluss: Wer wegen einer Sexualstraftat verurteilt wurde, kann keine Tätigkeit im kirchlichen Kontext mehr aufnehmen. Sehr enge Ausnahmen sind unter Berücksichtigung des staatlichen Gebots der Verhältnismäßigkeit und des christlich gebotenen Resozialisierungsgedankens geboten.

7. Führungszeugnis: Bei Einstellung – und je nach Einsatzfeld der Mitarbeitenden danach in regelmäßigen Abständen – müssen Mitarbeitende künftig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

8. Ansprechstelle und Meldestelle: Beide Stellen unterstützen in Verdachtsfällen oder auch bestätigten Fällen Betroffene, Leitungsorgane, Mitarbeitende je nach aktuellem Bedarf. Einen Teil dieser Aufgaben wird die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL übernehmen.

9. Unabhängige Kommission / Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids: Diese bereits durch Kirchenleitungsbeschluss etablierten Verfahren erhalten nunmehr eine formalgesetzliche Grundlage.

¹ <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/list/begruendung/pdf> - <https://landessynode.ekir.de/wp-content/uploads/sites/2/2020/02/73.LS2020-B43.pdf>

2. Wie flächendeckend sind bewährte Präventionskonzepte in den Kommunen NRW etabliert? Wie funktionieren die überregionale und landesweite Kooperation und Kommunikation? Wie viele Kinder und Jugendliche in NRW werden durch solche Konzepte erreicht?

In der **Evangelischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit bilden die Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie ihre körperliche und seelische Unversehrtheit ein konstitutives Element** des eigenen Selbstverständnisses. Rund 20.000-25.000 Besuchende unter 27 Jahren bewegen sich vertrauensvoll in den unterschiedlichen Angebotsformen der Offenen Einrichtungen. Sie alle werden somit alltäglich mit den implementierten Schutzkonzepten erreicht.

Als landeszentrale Trägergruppe können wir auf die **Verankerung von Schutzkonzepten immer wieder hinweisen und -wirken**. Die Ausgestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW geschieht in den Einrichtungen selbst und im kommunalen Kontext und in der **gemeinsamen Verantwortung** mit dem Öffentlichen Träger. Die **Vermutung liegt nahe, dass es in den unterschiedlichen Jugendamtsbezirken in den Bereichen der Jugendförderung eine sehr unterschiedliche Souveränität im Umgang mit der Thematik gibt**. Wir stellen in unseren Beratungen fest, dass die Evangelische Offene Kinder- und Jugendarbeit – auch durch die trägergruppenspezifischen Bemühungen – überwiegend gut bis sehr gut aufgestellt ist. Die o.g. Kirchengesetze werden die Verantwortlichen in den Einrichtungen noch verbindlicher in die Pflicht nehmen und helfen, etwaige Lücken zu schließen.

3. Gibt es integrierte Präventionskonzepte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW und anderen Bundesländern? Wie sind die Konzepte in anderen Bundesländern zu bewerten und wie stellt sich der direkte Vergleich der Bundesländer dar?

Bei Maria Icking und Ulrich Deinet heißt es in „Offene Kinder- und Jugendarbeit und Prävention - Möglichkeiten und Grenzen“ (Herausgeber: FGW – Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung e.V, Düsseldorf 2017) treffend:

„[es] besteht die grundsätzliche Befürchtung des Verlusts des fachlichen Profils, wenn verstärkt Aufgaben übernommen werden sollen, die nur begrenzt mit originären Zielen und Arbeitsprinzipien der OKJA im Einklang stehen. **Weil die OKJA überdurchschnittlich häufig benachteiligte Kinder und Jugendlichen erreicht, die aufgrund ihrer sozialen und familiären Verhältnisse häufig wenig Zugang zu freizeitbezogenen und kulturellen Angeboten haben, kann sie besonderem Maße präventive Wirkung entfalten.** Unter Berücksichtigung eines Präventionsbegriffs, der davon ausgeht, junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre autonome Lebensführung zu stärken, lässt sich die OKJA auch theoretisch mit Prävention verbinden.“

(Hervorhebung durch den Verfasser dieser Stellungnahme)

Wichtig ist demnach festzuhalten, dass **die Offene Kinder- und Jugendarbeit präventives Potential hat**. Es ist aber nicht ihre originäre Aufgabe und schon gar nicht ihre alleinige Daseinsberechtigung.

Aktuell scheinen Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in **Präventionsnetzwerken** kaum wahrgenommen zu werden und nur in wenigen Kommunen ausreichend integriert. **Sie sollten hier aber „standardmäßig“ dazugehören.**

Zu einem Vergleich mit anderen Bundesländern können wir uns nicht äußern.

4. Welche Präventionsstrategien gibt es in Kinder- und Jugendhilfe sowie in Schulen und Sportstätten/-vereinen in NRW und seinen Kommunen gegen mögliche Kindeswohlgefährdung?

Die **Kirchengesetze** gelten auch verbindlich in evangelischen Schulen, Kindertagesstätten und so fort.

5. In welcher Weise stellen der organisierte Sport und die Sportvereine sowie Jugendverbände (z.B. Pfadfinder, Landjugend, Jungschützen, etc.) und die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sicher, dass sexualisierte Gewalt thematisiert und verhindert wird?

In den Strukturen der Ev. Jugend/der Evangelischen Kirchen in NRW und der Diakonie RWL gibt es in der **FUVSS (Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung)** kompetente Ansprechpersonen für Fragen der **Prävention, Intervention und Hilfe** rund um das Thema „sexualisierte Gewalt“.

An der Erstellung des in dieser Stellungnahme dargelegten Konzeptes waren viele Fachleute aus unterschiedlichen Fachgebieten beteiligt. Wie bereits erwähnt gehören **Wachsamkeit und ein grenzwahrender Umgang zur Grundhaltung in der Evangelischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit**. Hinzu kommen institutionelle Maßnahmen, darunter:

- Fortbildung von Mitarbeitenden im Hinblick auf präventive Interventionsmöglichkeiten bei aktuellen und zu erwartenden Gefährdungsentwicklungen,
- Abstimmung und Vereinbarung von Verhaltensregeln (vgl. die Selbstverpflichtungserklärung der Ev. Jugend von Westfalen²),
- Erarbeitung von einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten,
- die Beachtung der Jugendschutzgesetze und ihre Kontrolle sowie die Aufklärung über das Jugendschutzgesetz im Hinblick auf Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende,
- Zusammenarbeit mit Schulen, Polizeidienststellen, Beratungsstellen usw.,
- Einrichtung von Beschwerdewegen und Interventionsregeln,
- Erstellung sexualpädagogischer Konzepte,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen zur Selbstbehauptung, Abgrenzung und zum angemessenen Umgang mit Gefährdungen und
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Informationen und Aufklärung.

Alle Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Unabhängig von den vorhandenen Strukturen und Konzepten in der Evangelischen Offenen Arbeit und anderen Teilbereichen kirchlichen Handelns, sorgt zukünftig das „**Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**“ für verbindliche und allgemeingültige Regeln, was wir sehr begrüßen. Jede*r Mitarbeiter*in – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig und unabhängig von der Profession – muss dann ein erweitertes **Führungszeugnis** vorlegen und regelmäßig **Präventionsschulungen** besuchen. Dabei werden, orientiert am Konzept „Hinschauen. Helfen. Handeln“ der EKD, für **alle anderen kirchlichen Mitarbeiter*innen** (wenn auch mit unterschiedlichem Umfang und abweichender Schwerpunktsetzung) passgenaue Schulungen durchgeführt.

In den Einrichtungen liegen **individuelle Schutzkonzepte** vor. Vorrangiges Ziel all dieser Bemühungen ist die Entwicklung einer **Kultur der Achtsamkeit**. Dank dieser Haltung und weiterer Maßnahmen werden Grenzverletzungen wahrgenommen und geahndet. Gleichzeitig werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert und durchgesetzt.

Die Zahl der Opfer sexualisierter Gewalt ist seit Jahrzehnten sehr hoch. Und **auch in unseren Strukturen müssen wir immer wieder prüfen, ob wir in der Praxis so arbeiten, dass wir den selbst formulierten Ansprüchen genügen**. Wir müssen uns eingestehen, dass auch bei uns die Nähe zu Kindern und Jugendlichen durch Einzelne missbraucht werden kann.

In unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stellen wir uns daher mit der Verankerung des Themas der Verantwortung für potenziell Betroffene. Handlungsleitend ist dabei, dass Mitarbeitende nicht nur informiert werden, sondern auch dazu beitragen, dass alle Mitarbeitenden und Verantwortungsträger*innen in der **EvOKJA in der Lage sind, Hilferufe von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen**

² <https://www.ev-jugend-westfalen.de/fileadmin/inhalte/grundsatz/Selbstverspflichtung.pdf>

und angemessen zu reagieren. Hier hat die Evangelische Offene Kinder- und Jugendarbeit einen **Auftrag**, den sie sehr ernst nimmt. **Mitarbeitende gewinnen Sicherheit und Wachsamkeit, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bestmöglich vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen.** In der **Präventionsarbeit** wird auch **sexuelle Peergewalt** thematisiert. Auch für sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen gelten das konsequente Einschreiten und Bearbeiten der Fälle.

Wir **beteiligen** Kinder und Jugendliche an der Erstellung von Schutzkonzepten, da sie wirkungslos bleiben, wenn die Betroffenen nicht mitgewirkt haben und wir sorgen dafür, dass sich **unser Handeln vorrangig an den Bedürfnissen der Betroffenen** und nicht an institutionellen oder juristischen Interessen orientiert. Im Übrigen geht es dabei ausdrücklich nicht nur um sexualisierte Gewalterfahrungen, die im Kontext der Einrichtungen selbst stattfinden könnten, sondern gleichermaßen auch darum, Kinder und Jugendliche zu schützen, die sexuelle **Übergriffe außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit erleben – zum Beispiel im Familien- und Bekanntenkreis.**

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Verbänden, Werken, Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und Einrichtungen.

6. Inwiefern sind Kitas, Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf unterschiedliche Täterstrategien und Fälle häuslichen Missbrauchs vorbereitet und welche Handlungsmöglichkeiten haben sie zur Hand?

Täter und Täterinnen nutzen bewusst und geplant die emotionale Abhängigkeit oder Bedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel der Machtausübung aus. Sie bauen zu ihren Opfern oft über lange Zeit eine Beziehung auf, bevor sie sexuelle Handlungen vornehmen. Damit Mitarbeitende in der Evangelischen Offenen Kinder- Jugendarbeit Betroffenen helfen können ist es wichtig, Signale zu erkennen, die auf sexuelle Gewalt hindeuten könnten. So können sie im Verdachtsfall auf das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen zugehen und im geschützten Rahmen Gespräche anbieten, in denen Betroffene sich mitteilen und ernst genommen werden können.

Die unter 5. beschriebenen **Maßnahmen zeigen die unterschiedlichen Möglichkeiten, Täterstrategien und Missbrauchsfälle zu identifizieren.** Auch die **Handlungsmöglichkeiten in Verdachtsfällen** wurden bereits angedeutet: Geregelt sind u.a. **Zuständigkeiten, das Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises, die Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, Hilfen für die Betroffenen sowie Konsequenzen für den*die Täter*in.** In den Evangelischen Kirchen findet eine **unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs mit verbindlichen Kriterien und Standards** statt.

7. Was kann Schule von Jugendhilfe lernen, was kann Jugendhilfe von Schule lernen, wenn es um die Prävention sexualisierter Gewalt geht?

Eine **Vernetzung der unterschiedlichen Akteur*innen, die mit Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen arbeiten – z.B. im Rahmen der Präventionsketten** – ist ein wichtiger Baustein, um z.B. frühzeitig Übergriffe festzustellen. Ein vertrauensvolles Miteinander auf Augenhöhe ist wichtig und sollte gefördert werden. Innerhalb der jeweiligen Strukturen scheint hier vieles bereits verankert. **Strukturübergreifend** erkennen wir aber noch Potential!

Inwiefern konkrete Konzepte aus den evangelischen Einrichtungen in Schulen – und umgekehrt – als Blaupause dienen könnten, lässt sich aus unserer Sicht nicht ohne Weiteres sagen. Übertragung und gegenseitige Inspiration finden aber vor allem da statt, wo Kooperation und Austausch ohnehin erfolgen und gefördert sowie – idealerweise – begleitet werden. Hier sehen wir die **kommunalen Jugendämter** in der Rolle der vermittelnden und moderierenden Instanz.

8. Sind die etablierten und anerkannten Strukturen zur Erlangung der Juleica als Vorbild denkbar für andere Bereiche, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird?

Die Strukturen zur Erlangung der Juleica und die Konzepte der evangelischen Kirchen können gewiss **Vorbild** sein für andere Bereiche. Die **verbindlichen Qualifizierungskonzepte** könnten **ausgeweitet** werden.

Die **verbindlichen Themen** aus den Fortbildungsbausteinen der **EKD-Publikation „Hinschauen-Helfen-Handeln“** können als Orientierung für die Präventionsthematik in der Juleica-Ausbildung dienen. Im Rahmen der Umsetzung der Kirchengesetze in NRW wird an einer **gegenseitigen Anerkennung von Basisbildungen und Juleica-Präventionsschulungen** gearbeitet.

9. Welche Aufgabe kommt der Polizei bei der Prävention und Abwehr sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu?

Ein gutes **Zusammenspiel zwischen den unterschiedlichen mit Kindern und Jugendlichen agierenden Akteuren** ist sehr wichtig, wobei auch die Polizei dabei sein muss. In allen Bereichen sollten Personen tätig sein, die über entsprechendes Wissen über sexualisierte Gewalt verfügen und sich somit besser über Fälle und folgende Maßnahmen austauschen können. An Konzepten gemeinsamer Fortbildungen (**Multistakeholder-Schulungen**) zwischen Jugendarbeit, Polizei und Jugendamt sowie Kinder- und Jugendtherapeut*innen sollte gearbeitet werden. Erst wenn es gelingt, aus der jeweiligen beruflichen Perspektive Erfahrungen und Einschätzungen zusammenzutragen und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, ist ein umfassender Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen.

10. Welche Rolle kann das Gesundheitswesen bei der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder spielen?

Kinder- und Jugendärzte sollten ebenso Teil der **Präventionsnetzwerke** sein (siehe 9.). Eine wichtige Voraussetzung für eine Kultur der Aufmerksamkeit ist der **Erhalt von spezialisierten Kinder- und Jugendärzten, bzw. der Kinderpflege**. Wer gewohnt ist mit Kindern und Jugendlichen zu kommunizieren, wird auch lernen ihre spezifischen Anzeichen zu deuten, wenn sie von Gewalterfahrungen sprechen. **Eine verbindliche Zusammenarbeit des Gesundheitswesens**, nicht nur mit dem Jugendamt und der Polizei, sondern **auch mit Fachkräften aus der Jugendarbeit**, kann dazu beitragen nicht nur einzelnen Kindern und Jugendlichen schneller zu helfen, sondern auch Strukturen von organisiertem Kinderhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu entdecken. **Der offene Austausch von Beobachtungen und Verdachtsmomenten muss möglich werden.**

11. Welche Strategien müssen in NRW verbessert und implementiert werden?

Die **Kooperationen auf kommunaler und regionaler Ebene** sollten nicht dem Zufall überlassen werden. Stärker als bisher sollten Träger **nachweisen** müssen, dass sie – und auch *wie* sie – den Themenkomplexen der Kindeswohlgefährdung und der sexualisierten Gewalt Rechnung tragen. Dies könnte zum Beispiel erreicht werden, wenn Teile der Landesförderung von dem Vorhalten von Konzepten einerseits und der Dokumentation der konkreten Tätigkeit für diesen Aspekt der Arbeit andererseits abhängig gemacht werden.

Ebenso sollte der **Ausbau von Fortbildungen** für unterschiedliche Beteiligte – darunter Lehrer*innen, Richter*innen und Polizeimitarbeitende – insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Online-Situationen, zu einer **Ausbaustrategie** gehören. Aus den Ergebnissen der **SPEAK-Studie**³ ist bekannt, dass mehr als die Hälfte aller Jugendlichen Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen hat. In Fortbildungskonzepten und in der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften, Lehrer*innen und Juristen kommt das Thema noch nicht ausreichend vor.

Ebenso fehlen **Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Online Situationen**, die nicht nur den Bereich der Medienpädagogik beleuchten, sondern auch die Zusammenarbeit mit der

³<http://www.speak-studie.de/>

Privatwirtschaft (Anbieter von Online-Spielen mit Chatfunktionen, social media-Anbieter etc.) und die Aufklärung von Eltern. Die Lebenswelten aller Menschen werden stetig hybrider, d.h. die Grenzen zwischen analoger und digitaler Welt verschwimmen. Dies muss Beachtung finden.

12. Welche Aktivitäten könnte und sollte das Land im Hinblick auf die unterschiedlichen Akteure (Kita, Schule, Justiz, Gesundheitswesen, Polizei, Kinder-/Jugendhilfe, Kinder/Jugendarbeit) entfalten, um die Prävention von Kindeswohlgefährdungen und von sexualisierter Gewalt zu verbessern?

Es muss ein **Standard** für Konzepte, Schulungen, Aus- und Fortbildung, usw. festgelegt werden. Das „Expert*innenwissen“ zu sexueller Gewalt muss mehr in die Breite gehen, u.a. durch **verpflichtende Fortbildungen** von Personen, die in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen und die in leitenden Funktionen tätig sind. Ähnlich wie Erste-Hilfe-Kurse von Fahranfänger*innen absolviert werden müssen, könnten auch Schulungen z.B. zu grenzwahrendem Umgang verbindlich eingeführt werden.

Dafür braucht es auf allen Ebenen entsprechende **Ressourcen** in Form von Personal, Zeit und Finanzen. Diese Ressourcen müssen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auch durch finanzielle Förderungen des Öffentlichen Trägers ermöglicht werden, wenn die Fachkräfte und Träger ernsthaft dazu in die Lage versetzt werden sollen.

Unsere Gesellschaft – und speziell die Kinder- und Jugendarbeit – braucht Menschen, die sich sozial und ehrenamtlich engagieren, die Verantwortung übernehmen und die sich für die Interessen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Dieser persönliche Einsatz in der Arbeit mit Kindern und in der Jugendarbeit ist für uns unverzichtbar und zudem äußerst wertvoll für unser Gemeinwesen. **Deshalb verdienen unsere Mitarbeitenden, vor allem auch die Ehrenamtlichen, das Vertrauen der Gesellschaft, wenn sie Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg durch das Leben in einer Phase begleiten, in der sie noch ausprobieren müssen, wer sie sind und wer sie sein wollen. Um diesem Vertrauen gerecht zu werden, bedarf es Trägerstrukturen, die darauf abzielen, die handelnden Personen in diese Lage zu versetzen.**

Daher muss alles Streben **darauf abzielen, sexualisierte Gewalt zu erkennen und zu verhindern und gleichzeitig die wertvollen, wertschätzenden und ermöglichenden Strukturen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu erhalten und auszubauen!** Die **Prävention von sexualisierter Gewalt muss in den Blickpunkt der Arbeit vor Ort rücken und dort verlässlich funktionieren**: Sie soll sensibilisieren, informieren und Fragen beantworten und damit ein wichtiger Baustein in der Aus- und Fortbildung und der Arbeit selbst und letztlich auch in der öffentlichen Debatte werden.

Nicht nur in NRW, sondern **bundesweit**, müssen dringend auch **kommerzielle Anbieter** von Angeboten für Kinder und Jugendliche (darunter private Musik- und Sportschulen, Nachhilfeinstitutionen, Anbieter von kommerziellen Ferienangeboten etc.) **zu Schutzkonzepten und deren Einhaltung verpflichtet werden!**

Insgesamt darf bei allen Veränderungen und Vorhaben auch der Aspekt des „**Schutzes im digitalen Raum**“ nicht vergessen und vernachlässigt werden – leider fehlte er auch in diesem Fragenkatalog.

Das Land muss diese Dinge mit ermöglichen, damit wir weiterhin den Eltern, aber auch dem Träger der Öffentlichen Jugendhilfe mit gutem Gewissen sagen können:

Durch die Implementierung von Schutzkonzepten werden Einrichtungen – soweit es eben geht – zu sicheren Orten. Unsere Mitarbeitenden sind dabei kompetent und wir tun alles, um potentiellen Tätern*innen keinen Raum zu geben.

Fröndenberg/Düsseldorf am 30. Juli 2020

**Rückmeldung des Falken Bildungs- und Freizeitwerk NRW e.V. (FBF-NRW e.V.) als eine
Trägergruppe der Arbeitsgemeinschaft Offenen Türen NRW (AGOT NRW e.V.)**

zur

**Schriftlichen Anhörung von Sachverständigen der Kinderschutzkommission
„Prävention von Gefährdungen des Kindeswohl – Präventionsstrukturen“**

Fragenkatalog

- 1. Inwieweit sind auf kommunaler Ebene und auf Landesebene schlüssige Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen, Vereinen, Verbänden und anderen Nichtregierungsorganisationen (NGO) etabliert? Wann sind sie mit welchem fachlichen Hintergrund erarbeitet worden und wie oft werden diese Konzepte überprüft?**

Das FBF NRW e.V. hat im Jahr 2009 in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund e.V. eine Zertifikats-Fortbildung für Kinderschutzfachkräfte (nach §8a SGB VIII) speziell für Fachkräfte aus der Jugendarbeit konzipiert. Bei dieser Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft, die der Deutsche Kinderschutzbund durchführte, wurden Fachkräfte aus unseren Trägervereinen (OKJA und Bildungsstätten), dem Jugendverband SJD –Die Falken sowie eine Fachkraft der Jugendarbeit aus der FBF-Geschäftsstelle ausgebildet. Seitdem werden kontinuierlich Fachkräfte der Jugendarbeit aus unseren Trägervereinen zur Kinderschutzfachkraft in den laufenden Formaten der entsprechenden Anbieter*innen (meist Deut. Kinderschutzbund) aus-, fort- und weitergebildet. Diese Fachkräfte arbeiten in ihrer Funktion als Kinderschutzfachkräfte auf der örtlichen Vereinsebene, sie sind vernetzt in den kommunalen Strukturen, sind aber auch als Berater*innen landesweit innerhalb unserer Vereinsstruktur ansprechbar. Gerade weil in unserem Bereich eine größere Anzahl zertifizierter Fachkräfte arbeiten, liegen Schutzkonzepte in den Trägervereinen vor, die kontinuierlich evaluiert und fortgeschrieben werden.

Das FBF NRW e.V. betreut als Dachverband in NRW 33 Mitgliedsvereine mit 70 Einrichtungen der OKJA. Es handelt sich dabei um sehr kleine Einrichtungen (Ein-Raum-Ladenlokal) als auch sehr große Jugend- und Kulturzentren. Schätzungsweise werden mit den offenen Angeboten jährlich ca. 510.000 – 675.000 Besucher*innen unter 27 Jahre erreicht.

Die landesweite Vernetzung der Einrichtungen findet über unterschiedliche Angebote des FBF NRW e.V. (Arbeitskreise, Fachkräftetreffen, Fachveranstaltungen, Fortbildungen usw.) statt. Zur Vernetzung der zum größten Teil ehrenamtlich geführten Trägervereine hält das FBF NRW zusätzliche Formate vor. Die Mitgliedsvereine im FBF NRW e.V. sind autonom und gestalten die Anforderungen der kommunalen Jugendämter an die Offene Kinder- und Jugendarbeit eigenständig. Wo vorhanden, sind sie in kommunalen Strukturen mit anderen Trägern der OKJA

vernetzt. Von daher gibt es regionale Unterschiede. Nach unserem Kenntnisstand sind unsere Trägervereine sensibilisiert und fachlich gut aufgestellt. Das FBF NRW e.V. hält das Beratungsangebot auch für einzelne Vereine und Einrichtungen vor.

2. Wie flächendeckend sind bewährte Präventionskonzepte in den Kommunen NRW etabliert? Wie funktionieren die überregionale und landesweite Kooperation und Kommunikation? Wie viele Kinder und Jugendliche in NRW werden durch solche Konzepte erreicht?

Keine Beantwortung, weil wir keine Kommune sind.
Ansonsten siehe unter 1.

3. Gibt es integrierte Präventionskonzepte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW und anderen Bundesländern? Wie sind die Konzepte in anderen Bundesländern zu bewerten und wie stellt sich der direkte Vergleich der Bundesländer dar?

Das Thema von integrierten Präventionskonzepten stößt im Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf erhebliche Bedenken, weil der Begriff der Prävention vorwiegend negativ im Sinne des Verhindern von Risiken und Gefährdungen gesehen wird. Offene Kinder- und Jugendarbeit betrachtet „Kindheit“ aber nicht generell als Gefährdung und risikobehaftet.

Wir unterstützen daher die Aussagen von *Maria Ickert und Ulrich Deinet* in ihrer Publikation: *Offene Kinder- und Jugendarbeit und Prävention – Möglichkeiten und Grenzen*, Hrsg: FGW-Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung e.V., Düsseldorf 2017:

„...[es] besteht die grundsätzliche Befürchtung des Verlustes des fachlichen Profils, wenn verstärkt Aufgaben übernommen werden sollen, die nur begrenzt mit originären Zielen und Arbeitsprinzipien der OKJA im Einklang stehen. Weil die OKJA überdurchschnittlich häufig benachteiligte Kinder und Jugendliche erreicht, die aufgrund ihrer sozialen und familiären Verhältnisse häufig wenig Zugang zu freizeitbezogenen und kulturellen Angeboten haben, kann sie in besonderem Maße präventive Wirkung entfalten. Unter Berücksichtigung eines Präventionsbegriffs, der davon ausgeht, junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre autonome Lebensführung zu stärken, lässt sich OKJA auch theoretisch mit Prävention verbinden. Die OKJA hat präventives Potential, wenn sie mit den benachteiligten Zielgruppen ihre Arbeitsprinzipien umsetzt.“

Prävention gehört allerdings nicht zu den originären Aufgaben der OKJA und sie darf auf keinen Fall darauf reduziert werden.

Zur Bewertung eines bundesweiten Vergleichs von präventiven Konzepten können wir keine Stellungnahme abgeben. Als ausschließlich in NRW tätiger Verein fehlen uns dazu umfassende aussagekräftige Informationen.

4. Welche Präventionsstrategien gibt es in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Schulen und Sportstätten/-vereinen in NRW und seinen Kommunen gegen mögliche Kindeswohlgefährdung?

Die Mitgliedsvereine des FBF NRW e.V. betreiben keine Schulen und Sportstätten.

5. In welcher Weise stellen der organisierte Sport und die Sportvereine sowie Jugendverbände (z.B. Pfadfinder, Landjugend, Jungschützen, etc.) und die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sicher, dass sexualisierte Gewalt thematisiert und verhindert wird?

Das FBF NRW e.V. mit seinen Mitgliedsvereinen und deren Einrichtungen definieren sich als Interessensvertretung für und von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche zu unterstützen, ihre Rechte stärken und sie zu beteiligen sind Grundwerte unserer Arbeit. Die Achtung der UN-Kinderrechtskonvention gehört uneingeschränkt zu den Handlungsgrundlagen unserer Jugendarbeit.

Sexualisierte Gewalt, häuslicher Missbrauch sind geprägt vom prekären Machtverhältnis zwischen Täter*in und Opfer. Der pädagogische und politische Umgang mit Diskriminierung, Rassismus und Gewalt ist eine Querschnittsaufgabe, und gehört für uns zum festen Bestandteil von Einführungsschulungen für hauptamtliche Fachkräfte, Helfer*innen-Schulungen, verbandsinternen Ausbildungen sowie Veranstaltungsvorbereitungen.

Bei Großveranstaltungen und Freizeiten sind geschulte „Teams zur Prävention sexualisierter Gewalt“ (Team PSG) im Einsatz .

Es gibt in unseren Verbandsgliederungen und Vereinen/Einrichtungen beschlossene Verhaltensleitlinien für einen respektvollen Umgang untereinander. „Codes of Conduct“ – Wie wir miteinander umgehen wollen – werden bei Veranstaltungsvorbereitungen, Fortbildungen, Gruppenleiter*innen-Ausbildungen usw. thematisiert und fortgeschrieben. Diese Leitlinien gelten ebenfalls für die Einrichtungen der OKJA, sind dort präsent und gehören zum gelebten Alltag in den Kinder- und Jugendzentren.

Wichtig ist uns, eine „Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts“ zu etablieren. Dabei richten wir auch den Focus auf den Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander und thematisieren „übergreifende“ und diskriminierende Handlungsweisen von Besucher*innen. Um hier empathisch und adäquat intervenieren zu können, erhalten die Fachkräfte und Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendzentren u. a. Unterstützung in Form von Fortbildungsangeboten und Beratung durch das FBF NRW e.V. und durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte unserer Bildungsstätten.

Hauptamtlich Beschäftigte müssen ihren Anstellungsträgern vor der Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss. Von ehrenamtlich Tätigen werden adäquat ihres Einsatzes eine entsprechende Erklärung eingeholt oder ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis verlangt.

6. Inwieweit sind Kitas, Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf unterschiedliche Täterstrategien und Fälle häuslichen Missbrauchs vorbereitet und welche Handlungsmöglichkeiten haben sie zur Hand?

In vielen Einrichtungen bzw. Vereinen mit mehreren Kinder- und Jugendzentren sind Fachkräfte der Jugendarbeit als zertifizierte Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII ausgebildet. Diese sind auf der jeweiligen kommunalen Ebene vernetzt.

Schutzkonzepte nach §8a SGB VIII liegen nach unserem Kenntnisstand bei allen Mitgliedsvereinen vor. Das regelmäßige Thematisieren der Konzepte, deren Evaluation und Fortschreibung geben den Pädagog*innen Handlungssicherheit im Umgang mit dem Thema und in konkreten Situationen. Gibt es Verdachtsfälle, wird entsprechend der Schutzkonzepte und den gesetzlichen Regelungen verfahren.

Pädagogische Fachkräfte aus kleinen Vereinen ohne „vereinseigene“ Kinderschutzfachkraft,

können die Kinderschutzfachkraft des FBF NRW e.V. zu Rate ziehen.

Das Thema der Sexualisierten Gewalt in Medien (Social Media, Chatrooms usw.), die meist „im Stillen“ außerhalb der Jugendzentren stattfindet, kann in den Einrichtungen in geschütztem Raum und vertrauensvoller Atmosphäre angesprochen werden. Hier greifen u. a. auch Bildungsangebote zur Medienkompetenz und des Medienschutzes für Besucher*innen und Fachkräfte.

7. Was kann Schule von Jugendhilfe lernen, was kann Jugendhilfe von Schule lernen, wenn es um die Prävention sexualisierter Gewalt geht?

Das Erarbeiten von Schutzkonzepten, deren Fortschreibung und Evaluation, eine fachliche Beratung und regelmäßige Qualifizierungsangebote sind erforderlich, um den Akteur*innen Handlungssicherheit zu geben. Es gibt großen Bedarf an Aus- und Fortbildungsangeboten.

8. Sind die etablierten und anerkannten Strukturen zu Erlangung der JuLeiCa als Vorbild denkbar für andere Bereiche, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird?

Verbandliche Jugendarbeit ist ehrenamtliche Arbeit und folgt anderen Standards und Prinzipien als professionelle Jugendarbeit.

Durch die JuLeiCa werden ehrenamtliche Mitarbeiter*innen qualifiziert und ehrenamtliche Arbeit anerkannt. Jugendliche Selbstorganisation soll unterstützt und junge Menschen befähigt werden mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Der demokratische Aufbau von Jugendverbänden ist nicht übertragbar auf Organisationen, die professionell MIT Kindern und Jugendlichen arbeiten. Jugendverbandsarbeit, die den jungen Menschen selbstgestaltete Freiräume bietet, verfolgt andere Ziele als z. B. Schule, Jugendhilfe, Sozialarbeit usw., die einen gesellschaftlichen Auftrag haben. Hier hat die Fachlichkeit andere Standards, die durch berufliche Ausbildung und ein Studium erworben werden müssen. Wichtig ist, dass Präventionskonzepte ein Teil der beruflichen Ausbildung sein müssen. Die JuLeiCa ist an dieser Stelle nicht das richtige Mittel.

9. Welche Aufgaben kommt der Polizei bei der Prävention und Abwehr sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu?

Bei der Polizei sollte es qualifizierte Beamt*innen geben, die insbesondere im Umgang mit den Opfern geschult sind. Diese geschulten Polizist*innen müssen Mitglieder eines kommunalen Netzwerkes (Jugendamt, Jugendhilfe, Jugendarbeit, Kita, Schule, Schulsozialarbeit, Kinderärzt*innen usw.) sein.

10. Welche Rolle kann das Gesundheitswesen bei der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder spielen?

Für Kinder- und Jugendärzt*innen müssen Fortbildungsangebote zur Verfügung stehen. Diese Ärzt*innen müssen Teil von kommunalen Netzwerke sein.

11. Welche Strategien müssen in NRW verbessert und implementiert werden?

Dem gesamte Themenfeld der „sexualisierten Gewalt im Netz“ muss mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hier fehlen Fortbildungsangebote auf allen Ebenen für Akteur*innen, die mit

Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt sind Themen, die verstärkt in Ausbildungsgängen (nicht nur für Pädagog*innen) implementiert werden müssen.

12. Welche Aktivitäten könnte und sollte das Land im Hinblick auf die unterschiedlichen Akteure (Kita, Schule, Justiz, Gesundheitswesen, Polizei, Kinder-/Jugendhilfe, Kinder-/Jugendarbeit) entfalten, um die Prävention von Kindeswohlgefährdung und von sexualisierter Gewalt zu verbessern?

Für Konzepte, Schulungen, sowie Aus- und Fortbildungen müssen Standards erarbeitet werden. Das Expert*innenwissen zu sexualisierter Gewalt muss z. B. durch verpflichtende Fortbildungen für alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in die Breite getragen werden. Fachkräfte können somit auch als Multiplikator*innen tätig sein.

Erfolgreiche und nachhaltige präventive Maßnahmen zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt erfordern Ressourcen in Form von Personal, Zeit und Finanzen. Wenn die Fachkräfte, die Mitarbeitenden und Trägervereine der OKJA ernsthaft in die Lage versetzt werden sollen, sich verstärkter einzubringen, müssen die öffentlichen Zuschussgeber*innen dies durch zusätzliche zweckgebundene und verlässliche finanzielle Förderung ermöglichen.

Alle kommerziellen Anbieter*innen von Angeboten für Kinder und Jugendliche müssen verpflichtet werden, eigene Schutzkonzepte vorzulegen und einzuhalten.

Sexualisierte Gewalt in Medien zu bekämpfen ist eine bundesweite Aufgabe. Das Ausmaß von sexualisierter Gewalt im Internet (Social Media, Chatrooms usw.) und das damit verbundene direkte Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche macht es unseres Erachtens dringend erforderlich, hier verstärkt tätig zu werden. Ziel muss sein, die Strukturen sexualisierter Gewalt zu bekämpfen und Anbieter von digitalen Plattformen zur Vorsorge zu verpflichten. (Vgl. 2019 Bericht - Sexualisierte Gewalt online – Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen und Missbrauch schützen, jugendschutz.net, Dezember 2019)

45888 Gelsenkirchen, 05.082020

**Rückmeldung der Landesarbeitsgemeinschaft Katholisch Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW (LAG Kath. OKJA NRW) als eine Trägergruppe der Arbeitsgemeinschaft Offenen Türen NRW (AGOT NRW e.V.)
zur**

**Schriftliche Anhörung von Sachverständigen
der Kinderschutzkommission
„Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“**

Fragenkatalog

1. Inwiefern sind auf kommunaler Ebene und auf Landesebene schlüssige Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen, Vereinen, Verbänden und anderen Nichtregierungsorganisationen (NGO) etabliert? Wann sind sie mit welchem fachlichen Hintergrund erarbeitet worden und wie oft werden diese Konzepte überprüft?

Seitens der katholischen Kirche gibt es deutschlandweit seit 2013 eine einheitliches, schlüssige Konzepte, das von viele Fachleute aus ganz unterschiedlichen Fachgebieten erarbeitet wurde! (Beschreibung siehe unter 5.) Diese Konzepte sind für alle Träger Katholischer Einrichtungen bindend. Die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Konzepte ist in diesen selbst festgeschrieben. Träger Katholischer Einrichtungen – unabhängig von ihrer Struktur (Verein, Verband, etc.) - sind verpflichtet die gültigen Präventionskonzepte ihres jeweiligen Bistums in ihren Statuten (Satzungen, Ordnungen, etc.) anerkennend aufzunehmen.

2. Wie flächendeckend sind bewährte Präventionskonzepte in den Kommunen NRW etabliert? Wie funktionieren die überregionale und landesweite Kooperation und Kommunikation? Wie viele Kinder und Jugendliche in NRW werden durch solche Konzepte erreicht?

In NRW gibt es ca. 450 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Katholischer Trägerschaft. Die Einrichtungen werden täglich im Durchschnitt von 30 bis 50 Kindern besucht (13.500 bis 22.500 Besucher*innen täglich in ganz NRW). Die überregionale und landesweite Vernetzung und Kommunikation findet über Zusammenschlüsse in Arbeitsgemeinschaften auf allen Ebene statt (Pfarrei, Diözese und Land) So unterstützt z.B. die LAG Kath. OKJA NRW sowohl die Diözesanenstrukturen als auch die Einrichtungen vor Ort in allen Fragen die Offene Kinder- und Jugendarbeit – auch beim Thema Prävention und ist gleichzeitig Interessenvertreterin in Politik und Gesellschaft für all ihre Mitglieder.

3. Gibt es integrierte Präventionskonzepte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW und anderen Bundesländern? Wie sind die Konzepte in anderen Bundesländern zu bewerten und wie stellt sich der direkte Vergleich der Bundesländer dar?

Integrierte Präventionskonzepte, wie das Land NRW sie in seinem Positionspapier „Integrierte Gesamtkonzepte kommunaler Prävention“ (Herausgeber Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen) aus dem Jahr 2015 beschreibt werden in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kritisch gesehen, da sie in Abgrenzung zu dem Papier das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen nicht als generell gefährdet oder risikobehaftet betrachten will.

„Zudem besteht die grundsätzliche Befürchtung des Verlusts des fachlichen Profils, wenn verstärkt Aufgaben übernommen werden sollen, die nur begrenzt mit originären Zielen und Arbeitsprinzipien der OKJA im Einklang stehen. Weil die OKJA überdurchschnittlich häufig benachteiligte Kinder und Jugendlichen erreicht, die aufgrund ihrer sozialen und familiären Verhältnisse häufig wenig Zugang zu freizeitbezogenen und kulturellen Angeboten haben, kann sie besonderem Maße präventive Wirkung entfalten. Unter Berücksichtigung eines Präventionsbegriffs, der davon ausgeht, junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre autonome Lebensführung zu stärken, lässt sich die OKJA auch theoretisch mit Prävention verbinden. Die OKJA hat präventives Potential, wenn sie mit den benachteiligten Zielgruppen ihre Arbeitsprinzipien umsetzt.“ (aus: Maria Icking, Ulrich Deinet: „Offene Kinder- und Jugendarbeit und Prävention Möglichkeiten und Grenzen“ Herausgeber: FGW – Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung e.V., Düsseldorf 2017)

Mithilfe der integrierten Präventionskonzepte bzw. der gebildeten kommunalen Netzwerke sollen soziale Ungleichheiten im Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ausgeglichen werden. Dazu soll die gesamte (Bildungs-)Biographie von Kindern und Jugendlichen in den Blick genommen werden. Bislang werden Einrichtungen und Angebote der OKJA in Präventionsnetzwerken kaum wahrgenommen und sind nur in wenigen Kommunen ausreichend integriert. Aufgrund ihrer präventiven Wirkung und der hohen Zahl der erreichten Kinder- und Jugendlichen sowie des ganz eigenen Profils der OKJA könnte sie jedoch wichtiger Teil der kommunalen Präventionsketten sein. (vgl. auch Maria Icking, Ulrich Deinet: „Offene Kinder- und Jugendarbeit und Prävention Möglichkeiten und Grenzen“ S.48)

Den oben beschriebenen Einschätzungen und Meinungen – die Gesamtheit der OKJA betreffend - schließen wir uns als LAG Kath. OKJA NRW mit Blick auf die Einrichtungen in Katholischer Trägerschaft an.

4. Welche Präventionsstrategien gibt es in Kinder- und Jugendhilfe sowie in Schulen und Sportstätten/-vereinen in NRW und seinen Kommunen gegen mögliche Kindeswohlgefährdung?

Wie unter 1. und 5. beschrieben gelten die Konzepte für alle katholischen Träger deutschlandweit, somit auch für Träger von weiteren Feldern der katholischen Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Sportvereinen.

5. In welcher Weise stellen der organisierte Sport und die Sportvereine sowie Jugendverbände (z.B. Pfadfinder, Landjugend, Jungschützen, etc.) und die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sicher, dass sexualisierte Gewalt thematisiert und verhindert wird?

Seit dem Bekanntwerden diverser Missbrauchsfälle in Feldern der katholischen Kirche im Jahr 2010 erarbeitete die Kath. Kirche in Deutschland ein umfassendes Konzept. Bereits im Jahr 2011 gab es erste

Handreichungen zur Prävention sexualisierter Gewalt für den Bereich der Jugendpastoral zu dem auch Das Feld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zählt. Im gleichen Jahr wurden in allen deutschen (Erz-)Diözesen Präventionsbeauftragte benannt. 2013 wurden die Leitlinien für den Umgang mit sexualisierter Gewalt überarbeitet. Mit der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz wurde für die katholische Kirche in Deutschland eine einheitliche Grundlage geschaffen, die stetig weiterentwickelt wird. An Ihrer Erstellung waren viele Fachleute aus unterschiedlichen Fachgebieten beteiligt. Es erfolgte immer eine enge Abstimmung mit Johannes-Wilhelm Röhrig, dem unabhängigen Beauftragten für Fragen zum sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung.

Präventive Arbeit ist eine Grundhaltung in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirche. Weitere wichtige Bestandteile dieser Struktur sind die institutionellen Maßnahmen wie:

- Aus- und Fortbildungen von Haupt- und Ehrenamtlichen,
- Erstellung von Verhaltensregeln,
- Vernetzung mit Beratungsstellen,
- Einrichtung von Beschwerdewegen,
- Interventionsregeln und die
- Erarbeitung von Einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten sowie ein
- respektvolles Miteinander.

All diese Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und angepasst. Jede*r Mitarbeiter*in – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig – muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und Präventionsschulungen besuchen, deren Auffrischung ebenfalls verpflichtend ist. In allen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit liegen individuelle Schutzkonzepte vor. Grundlage dessen ist die individuelle Risikoanalyse. Alle o.g. Punkte sind ebenfalls Teil des Konzeptes, welches allen Mitarbeiter*innen bekannt ist und welches regelmäßig betrachtet und erneuert wird. Durch die langjährige Auseinandersetzung mit dem Thema entstand eine Kultur der Achtsamkeit. Dank dieser Haltung und weiterer Maßnahmen werden Grenzverletzungen eher wahrgenommen und geahndet. Gleichzeitig werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert und durchgesetzt.

6. Inwiefern sind Kitas, Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf unterschiedliche Täterstrategien und Fälle häuslichen Missbrauchs vorbereitet und welche Handlungsmöglichkeiten haben sie zur Hand?

Durch die unter 5 beschriebenen Maßnahmen und eine Kultur der Achtsamkeit sind die Mitarbeiter*innen in der kath. Offenen Kinder- und Jugendarbeit sensibilisiert. Regelmäßige Schulungen und die Evaluation und Weiterentwicklung der Institutionellen Schutzkonzepte geben weitere Handlungssicherheit.

In den Präventionsschulungen ist das Erkennen von Täterstrategien sowie Faktoren, die sexuelle Gewalt in Einrichtungen begünstigen können, fester Bestandteil. Innerhalb der Institutionellen Schutzkonzepte sind Handlungsleitfäden vorgegeben, wie man im Falle eines Verdachts von sowie eines Berichts über sexuelle Gewalt vorgeht. Für die offene Kinder- und Jugendarbeit ebenso wichtig ist, wie man sexuell übergriffigem Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander entgegen treten kann (Peergewalt). Wenn ein Fall von sexuellem Kindesmissbrauch durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst auftritt, greift eine bundeseinheitliche Verfahrensordnung der Katholischen Kirche (letzte Überarbeitung Nov. 2019). Darin sind u.a. Zuständigkeiten, Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises, Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, Hilfen für die Betroffenen sowie Konsequenzen für den Täter festgelegt.

Für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der kath. Kirche gibt es inzwischen verbindliche Kriterien und Standards, entwickelt mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sex. Kindesmissbrauchs, Herrn Röhrig.

7. Was kann Schule von Jugendhilfe lernen, was kann Jugendhilfe von Schule lernen, wenn es um die Prävention sexualisierter Gewalt geht?

Katholische Schulen sowie katholische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben bereits Institutionelle Schutzkonzepte, die Mitarbeiter*innen sind in dem Thema geschult, dennoch gibt es weiterhin hohe Bedarfe an weiterführenden Qualifikationen im Themenbereich „Prävention von sexualisierter Gewalt“, um die Handlungssicherheit der Akteure immer wieder zu stärken.

8. Sind die etablierten und anerkannten Strukturen zur Erlangung der JuLeiCa als Vorbild denkbar für andere Bereiche, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird?

Die Strukturen zur Erlangung der JuLeiCa und die Konzepte der katholischen Kirche können Vorbild sein für andere Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit.

9. Welche Aufgabe kommt der Polizei bei der Prävention und Abwehr sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu?

Die Polizei darf im Zusammenspiel der Akteure nicht fehlen. Ein gutes Zusammenspiel zwischen den unterschiedlichen Akteuren (Polizei, Jugendamt, Jugendhilfe, Schule, Kita) ist hier wichtig. In allen Bereichen sollten Personen tätig sein, die über entsprechendes Wissen über sexuelle Gewalt verfügen und sich somit besser über Fälle und folgende Maßnahmen austauschen können.

10. Welche Rolle kann das Gesundheitswesen bei der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder spielen?

Kinder- und Jugendärzte müssen Teil der Präventionsnetzwerke sein. (s. 9.)

11. Welche Strategien müssen in NRW verbessert und implementiert werden?

12. Welche Aktivitäten könnte und sollte das Land im Hinblick auf die unterschiedlichen Akteure (Kita, Schule, Justiz, Gesundheitswesen, Polizei, Kinder-/Jugendhilfe, Kinder-/Jugendarbeit) entfalten, um die Prävention von Kindeswohlgefährdungen und von sexualisierter Gewalt zu verbessern?

Es muss für alle Bereiche/alle Akteure einen Mindeststandard hinsichtlich Erstellung von Konzepten, Aus- und Fortbildung, etc. geben.

Das „Expertenwissen“ zu sexueller Gewalt muss mehr in die Breite gehen, u.a. durch verpflichtende Fortbildungen von Personen, die in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen oder in leitenden Funktionen tätig sind.

Dafür braucht es auf allen Ebenen entsprechende Ressourcen (Personal, Zeit und Finanzen)